

LSG-Tarif für IPTV

Die LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH. veröffentlicht gemäß § 18 Abs 1 Z 5 VerwGesG 2006 für die Rechte der Tonträgerhersteller und der ausübenden Künstler folgenden Tarif:

Geltungsbereich: Dieser Tarif gilt für die gleichzeitige, vollständige und unveränderte drahtgebundene Übertragung bestehender Rundfunkprogramme an Fernsehgeräte und fernsehtaugliche Computer mittels einer Übertragung in geschlossenen auf dem Internet Protocol basierenden Datennetzen (IPTV) oder über das offene Internet an identifizierte und authentifizierte Kunden (Over-the-Top TV). Nicht unter den Geltungsbereich dieses Tarifs fallen On Demand-Angebote und Programme, die zum Zweck der Erstverwertung über IPTV bzw. Over-the-Top TV hergestellt werden, sowie die integrale Übertragung von Rundfunkprogrammen in Kabelnetzen oder über Mobilfunk (Mobile TV).

Tarif: Die Vergütung beträgt EUR 0,2125 pro Monat und Kunde, womit die Übertragung von bis zu 60 TV-Programmen und bis zu 10 Radioprogrammen abgegolten ist.

Vergütungspflichtig sind jene Kunden, die auf vertraglicher Grundlage (monatlich, tageweise oder in einer sonstigen Konfiguration) Zugang zum IPTV- oder Over-the-Top TV-Angebot haben. Tageskunden werden in Relation zu den Preisen für die tageweise bzw. monatliche Angebotsnutzung in Monatskunden umgerechnet.

Vertragspartner erhalten einen Vertragsrabatt auf den veröffentlichten Tarif. Die Vergütungen sind pro Quartal im Nachhinein an die LSG zu bezahlen. Sie sind nach dem Index der Verbraucherpreise 2010 wertgesichert und werden jährlich (ab 1.1.) neu berechnet, wobei jede Indexveränderung zu berücksichtigen ist. Verglichen werden die September-Indizes des laufenden Jahres und des Vorjahres.

Sonstige Bestimmungen: Der Tarif gilt für Nutzungen, für die kein Gesamtvertrag, keine Satzung und keine sonstige Vereinbarung gelten. Die Nutzungsbewilligung ist immer vor der Nutzung einzuholen. Sämtliche Rechtsfolgen, die das österreichische Urheberrechtsgesetz für den Fall der Rechtsverletzung vorsieht, bleiben vorbehalten.

Oktober 2014

LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH.